

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL):

Anlage III Nummer 6 Analgetika in fixer Kombination mit nicht analgetischen Wirkstoffen

und

Anlage III Nummer 18 – Antiphlogistika oder Antirheumatika in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen

Vom 17. Dezember 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 beschlossen, die Anlage III der Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 (BAnz AT 20.01.2016 B2), wie folgt zu ändern:

I. Die Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird in der linken Spalte nach dem ersten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich angefügt:

„ausgenommen sind fixe Kombinationen mit einem Mydriatikum zur Anwendung am Auge“

2. In Nummer 18 wird in der linken Spalte nach dem ersten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich angefügt:

„ausgenommen sind fixe Kombinationen mit einem Mydriatikum zur Anwendung am Auge“

II. Die Änderung der Arzneimittel-Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Dezember 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken